

SVP AR, Edgar Bischof, Stofelrain 6, 9053 Teufen

Departement Volks- und Landwirtschaft
Frau RR Marianne Koller-Bohl
Obstmarkt/Regierungsgebäude
9102 HERISAU

Teufen, 17. August 2010

Totalrevision des Gesetzes über den Sonntagsverkauf

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Juli 2010 laden Sie ein, uns zu der aufgeführten Vorlage vernehmen zu lassen. Gerne möchten wir unsere Stellungnahme abgeben.

Einleitung

Die liberale Haltung von Ausserrhoden soll nicht mit Fesseln durch Gesetzesvorschriften zurück gebunden werden und es ist den Behörden für die bisherige grosszügige Haltung dem Gewerbe gegenüber zu danken.

Dies hat sich gezeigt, indem die alte Gesetzgebung fast hundert Jahre praktisch problemlos angewendet werden konnte. Somit sollte das revidierte Gesetz für künftige Generationen genügend Handlungsspielraum bieten ohne die Sonntagsruhe gänzlich zu vergessen. Wir brauchen eine klare Regelung mit den kürzest möglichen Wegen für eine Bewilligung ohne grossen administrativen Aufwand.

Die folgenden Ausführungen versuchen die Auswirkungen und Grundsätze des Sonntagsverkaufs, so wie wir es verstehen, kurz darzulegen.

A. Ausgangslage

1. Vorbemerkung

Das Gesetz über den Sonntagsverkauf aus dem Jahr 1920 bedarf einer Überarbeitung damit es den Vorschriften des Bundes im Arbeitsgesetz aus dem Jahr 2008 entspricht und die heutige Handhabung im Kanton im Gesetz verankert wird. Das Bundesgesetz sieht vor, dass 4 Sonntage im Jahr ohne Sonderbewilligung und Prüfung durch das Arbeitsinspektorat gearbeitet werden kann. Die Sonntagsarbeit muss jedoch unter Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Vorschriften geschehen. Der Regierungsrat will von diesen 4 Sonntagen, 2 Sonntage im Jahr im Advent fest für

den ganzen Kanton als verkaufsoffen bewilligen. Dies hätte sicher den Vorteil, dass sich niemand mehr um eine Bewilligung kümmern müsste.

2 weitere Sonntage im Jahr dürfen individuell von den Gemeinden bewilligt werden mit Informationspflicht an das Arbeitsinspektorat und Veröffentlichung im Amtsblatt.

2. Bundesrecht /kantonales Recht

So wie wir es gemäss Darstellung mit den Kreisen verstehen, sind immer noch höchstens 4 Sonntage im Jahr vom Bund bewilligt für Betriebe die nicht unter die Sonderregeln fallen. Es besteht keine gesetzliche Möglichkeit den allgemeinen Sonntagsverkauf auf weitere Sonntage auszudehnen. *Für Betriebe welche heute auch Ausnahmbewilligungen (Sonderregeln) haben, aus folgenden Bereichen: Lebensmittelgeschäfte, Blumengeschäfte, Zigarrengeschäfte, Konditoreien, Bahnhofskioske, und Apotheken, sowie Geschäfte mit touristischem Interesse (Schaukäserei), hat das vorliegende revidierte Gesetz über den Sonntagsverkauf keine Auswirkung.* Die Gemeinden sowie der Kanton werden wie bisher Lösungen für spezielle Betriebe (neue Käserei in Urnäsch) suchen.

3. Abgrenzung von Sonntagsverkäufen und Offenhaltung von bestimmten Betriebsarten

Aus dem Titel des Gesetzes geht nicht klar hervor, dass dieses Gesetz nur für die Gruppe von Geschäften gilt, welche nicht den Sonderregeln für den Sonntagsverkauf entspricht.

4. Verfahrensablauf

Das festlegen von 2 Sonntagen durch die Regierung für den ganzen Kanton wird problematisch. Die Bedürfnisse werden für jede Gemeinde anders sein.

Wünschenswert wäre, wenn als direkte Wirtschaftsförderung bei bestehenden Betrieben mit Sitz im Kanton auf die Erstellung einer Rechnung verzichtet würde.

Die Gemeinde würde abschliessend die 2 oder 4 Sonntagsverkäufe bewilligen. Es muss keine Abklärung mit dem Arbeitsinspektorat mehr erfolgen.

Die Vereinfachung bei einem Rekurs, folgend auf die Verfügung der Gemeinde mit einer Stellungnahme des Arbeitsinspektorats an das Amt für Volkswirtschaft macht sicher Sinn und ist zu begrüssen.

5. Sonntagsverkauf und Werktags-Ladenschluss

Auf die gewünschte und bestehende Freiheit im Kanton und die bis anhin liberale Handhabung der offenen Geschäfte haben wir schon im ersten Abschnitt hingewiesen.

B. Anträge der SVP-AR

Gesetzestext

Wir wünschen uns eine Anpassung des Titels um Verwirrungen entgegen zu wirken. Es muss klar sein das dieses Gesetz nur für alle Betriebe ohne Sonderregeln gilt.

Art.1 - Abs.2 Die Bestimmung durch den Regierungsrat ist weg zu lassen. Folgend zu ersetzen.

In Absprache der Gemeinde mit dem örtlichen Gewerbeverein oder ähnlichen Instanzen kann jede Gemeinde 4 bewilligungsfreie Sonntage bezeichnen und die Gemeinde meldet diese Daten bei bekannt werden unverzüglich der Kantonsregierung (Amt für Volkswirtschaft).

Die Aufstellung der Feiertage könnte sich ändern, es gelten nicht in der ganzen Schweiz die gleichen gesetzlichen Feiertage. Die Kürzung auf gesetzliche Feiertage anstelle der Aufzählung wäre vielleicht weniger schwierig bei Veränderungen umzusetzen.

Unklar ist ausserdem der 1. August, er wird nicht in der Aufzählung im Gesetz erwähnt, ist jedoch ein gesetzlicher Feiertag.

Art.2 - Abs. 1 Der Absatz ist wie folgt zu ändern:

Die Gemeinde kann das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an allen Sonn- und Feiertagen ganz oder teilweise bewilligen sofern

- a) die Verhältnisse es rechtfertigen, sowie
- b) das Bundesrecht Sonntagsarbeit in dieser Art von Betrieb zulässt.

Unsere Änderungsanträge als Zusammenfassung

- Der Titel des Gesetzes soll so formuliert sein, dass für Alle klar ist, dass es sich nur um die Sonntagsverkäufe handelt für Geschäfte ohne Sonderregelung. (z.B. Kleidergeschäfte, Werkzeugbedarf, Papeterie)
- Änderungsanträge des Gesetzestextes wie formuliert.
- Da im Gesetz nicht festgelegt ist, dass der Regierungsrat 2 Sonntage festlegt, ist gänzlich darauf zu verzichten.
- Jede Gemeinde soll wie bis anhin selbst über das Datum der 4 Sonntage entscheiden können, da auch jede Gemeinde mit ihren Gewerbetreibenden doch eigene Bedürfnisse hat, obwohl es administrativ eine Entlastung wäre.
- Auf die öffentliche Ausschreibung der Daten im Amtsblatt soll verzichtet werden. Diese Aufgabe soll den örtlichen Gewerbevereinen sowie der Gemeinde übertragen werden, welche sich für die Sonntagsverkäufe sicher bewerben werden.
- Der Begriff des Bedürfnisnachweises für einen Sonntagsverkauf soll weggelassen werden. Ohne Bedürfnis wird kein Sonntagsverkauf beantragt.
- Das Gewerbe fordert für das Verfahren der Bewilligung einfache Formulare, allenfalls getrennt nach Jahresbewilligung (für Sonderregelungen) und für alle übrigen Betriebe, welche im Internet verfügbar sind.
- Keine Kosten für Bewilligungen für Betriebe mit Sitz im Kanton.
- Da das Gesetz im Jahr 2011 im Kantonsrat behandelt wird, sollt es möglich sein, auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.
- In der Übergangsfrist bis 2012, wird der Sonntagsverkauf wie bisher geregelt.

Schlussbemerkung

Wir bitten Sie unsere Anträge zu prüfen und zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR



Edgar Bischof
Präsident